

Regelungen des Kollegiums des Landeskirchenamtes zu Sonderurlaub für Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen zur notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung. Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Akutpflege

Das Kollegium des Landeskirchenamtes trifft im Vorgriff auf die Regelungen des § 12 Absatz 6 Urlaubsverordnung Pfarrer und § 15 Absatz 4 Urlaubsverordnung Kirchenbeamte aufgrund der flächendeckenden Schließung von Betreuungseinrichtungen für Kinder oder Menschen mit Behinderungen sowie der Akutpflege mit sofortiger Wirkung folgende Festlegungen:

1. Betreuung von Kindern

- 1.1 Pfarrer*innen und ordinierten Gemeindepädagog*innen kann unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 Urlaubsverordnung Pfarrer bis zum 31.12.2021 für jedes Kind bis zu sechs weitere Tage Sonderurlaub gewährt werden. Für Alleinerziehende gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für jedes Kind bis zu 12 weitere Arbeitstage Sonderurlaub gewährt werden kann.
- 1.2 Kirchenbeamt*innen kann unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nummer 6 und Satz 2 Urlaubsverordnung Kirchenbeamte bis zum 31.12.2021 für jedes Kind bis zu fünf weitere Tage Sonderurlaub gewährt werden. Für Alleinerziehende gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für jedes Kind bis zu 10 weitere Arbeitstage Sonderurlaub gewährt werden kann.
- 1.3 Bei mehreren Kindern bestehen die Ansprüche nach Nummer 1.1 insgesamt für höchstens 14 Arbeitstage, nach Nummer 1.2 insgesamt für höchstens 12 Arbeitstage. Für den Fall, dass die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht überschritten wird, besteht ein Anspruch auf höchstens 23 Arbeitstage.
- 1.4 Die Nummern 1.1, 1.2. und 1.3. gelten auch für den Fall, dass das Kind nicht erkrankt ist, aber eine Betreuung aufgrund der Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder aufgrund eines Betretungsverbots der Einrichtung aufgrund einer Absonderung (z. B. Quarantäne) erforderlich ist.
- 1.5 Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens sind vorrangig zu nutzen. Positive Arbeitszeitsalden sind vorrangig abzubauen. Der Gewährung von Sonderurlaub dürfen keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

2. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

- 2.1. Pfarrer*innen und ordinierten Gemeindepädagog*innen können abweichend von § 12 Absatz 1 Nummer 6 Urlaubsverordnung Pfarrer bis zum 31.12.2021 für Fälle, in denen für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege sicherzustellen oder zu organisieren ist, wenn die Pflegesituation auf Grund der COVID-19-

Pandemie aufgetreten ist und die Pflege nicht anderweitig gewährleistet werden kann, für jede pflegebedürftige Person bis zu 24 Arbeitstage gewährt werden.

2.2. Kirchenbeamt*innen können abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 6 Urlaubsverordnung Kirchenbeamte bis zum 31.12.2021 für Fälle, in denen für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege sicherzustellen oder zu organisieren ist, wenn die Pflegesituation auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist und die Pflege nicht anderweitig gewährleistet werden kann, für jede pflegebedürftige Person bis zu 20 Arbeitstage gewährt werden.

2.3. Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens sind vorrangig zu nutzen. Positive Arbeitszeitsalden sind vorrangig abzubauen. Der Gewährung von Sonderurlaub dürfen keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Erfurt, den 26. Januar 2021
(4411-01, 4522-01)

Das Kollegium des Landeskirchenamtes
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

gez. Brigitte Andrae
Präsidentin